

Entwurf

Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 12 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 575/1976, BGBl. Nr. 24/1988, BGBl. I Nr. 194/1999 und BGBl. I Nr. 35/2002, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

§ 1. In folgenden Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land

a) in der Gemeinde Ebenthal in Kärnten

in den Ortschaften	
Kossiach	Kozje
Kreuth	Rute
Lipizach	Lipice
Radsberg	Radiše
Schwarz	Dvorec
Tutzach	Tuce
Werouzach	Verovce;

b) in der Gemeinde Feistritz im Rosental

in den Ortschaften	
Hundsdorf	Psinja ves
Matschach	Mače
St. Johann im Rosental	Št. Janž v Rožu
Suetschach	Sveče;

c) in der Gemeinde Ferlach

in den Ortschaften	
Bodental	Poden
Glainach	Glinje
Loibltal	Brodi
Strugarjach	Strugarje
Tratten	Trata
Waidisch	Bajdiše
Windisch Bleiberg	Slovenji Plajberg;

d) in der Gemeinde Keutschach am See

in der Ortschaft	
Plescherken	Plešerka;

e) in der Gemeinde Köttmannsdorf

in den Ortschaften	
Trabesing	Trabesinje
Tschachoritsch	Čahorče;

f) in der Gemeinde Ludmannsdorf

in den Ortschaften	
Bach	Potok
Edling	Kajzaze

Fellersdorf.....	Bilnjovs
Franzendorf.....	Branča ves
Großkleinberg.....	Mala gora
Ludmannsdorf.....	Bilčovs
Lukowitz.....	Koviče
Moschenitzen.....	Moščenica
Muschkau.....	Muškava
Niederdörfl.....	Spodnja vesca
Oberdörfl.....	Zgornja vesca
Pugrad.....	Podgrad
Rupertiberg.....	Na Gori
Selkach.....	Želuče
Strein.....	Stranje
Wellersdorf.....	Velinja ves
Zedras.....	Sodražava;

g) in der Gemeinde St. Margareten im Rosental

in den Ortschaften

Niederdörfl.....	Dolnja ves
St. Margareten im Rosental.....	Šmarjeta v Rožu;

h) in der Gemeinde Zell

in den Ortschaften

Zell-Freibach.....	Sele-Frajbah
Zell-Homölich.....	Sele-Homeliše
Zell-Koschuta.....	Sele-Košuta
Zell-Mitterwinkel.....	Sele-Srednji Kot
Zell-Oberwinkel.....	Sele-Zgornji Kot
Zell-Pfarre.....	Sele-Fara
Zell-Schaida.....	Sele-Šajda;

2. im politischen Bezirk Villach-Land

in der Gemeinde St. Jakob im Rosental

in den Ortschaften

Greuth.....	Rut
Feistritz.....	Bistrica
Frießnitz.....	Breznica
Gorintschach.....	Gorinčiče
Kanin.....	Hodnina
Längdorf.....	Velika ves
Lessach.....	Leše
Maria Elend.....	Podgorje
Mühlbach.....	Reka
Schlatten.....	Svatne
Srajach.....	Sreje
St. Jakob im Rosental.....	Št. Jakob v Rožu
St. Peter.....	Št. Peter;

3. im politischen Bezirk Völkermarkt

a) in der Gemeinde Bleiburg

in den Ortschaften

Aich.....	Dob
Bleiburg.....	Pliberk
Dobrowa.....	Dobrova
Draurain.....	Breg
Ebersdorf.....	Drveša ves
Einersdorf.....	Nonča ves
Kömmel.....	Komelj
Kömmelgupf.....	Vrh
Loibach.....	Libuče
Moos.....	Blato
Replach.....	Replje
Rinkenberg.....	Vogrče
Rinkolach.....	Rinkole
Ruttach.....	Rute
Schilterndorf.....	Čirkovče
St. Georgen.....	Šentjur

- | | |
|--|------------------------|
| St. Margarethen..... | Šmarjeta |
| Wiederndorf..... | Vidra ves; |
| b) in der Gemeinde Eberndorf | |
| in den Ortschaften | |
| Eberndorf..... | Dobrla ves |
| Gablern..... | Lovanke |
| Gösselsdorf..... | Goselna ves |
| Köcking..... | Kokje |
| Loibegg..... | Belovče |
| Mökriach..... | Mokrije |
| St. Marxen..... | Šmarkež; |
| c) in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach | |
| in den Ortschaften | |
| Bad Eisenkappel..... | Železna Kapla |
| Blasnitz..... | Plaznica |
| Ebriach..... | Obirsko |
| Koprein Petzen..... | Pod Peco |
| Koprein Sonnseite..... | Koprivna |
| Leppen..... | Lepena |
| Lobnig..... | Lobnik |
| Rechberg..... | Reberca |
| Remschenig..... | Remšeničnik |
| Trögern..... | Korte |
| Unterort..... | Podkraj |
| Vellach..... | Bela |
| Weißbach..... | Bela |
| Zauchen..... | Suha; |
| d) in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg | |
| in den Ortschaften | |
| Dolintschitschach..... | Dolinčiče |
| Feistritz ob Bleiburg..... | Bistrica nad Pliberkom |
| Gonowitz..... | Konovece |
| Hinterlibitsch..... | Suha |
| Hof..... | Dvor |
| Lettenstätten..... | Letina |
| Penk..... | Ponikva |
| Pirkdorf..... | Breška ves |
| Rischberg..... | Rižberk |
| Ruttach-Schmelz..... | Rute |
| St. Michael ob Bleiburg..... | Šmihel nad Pliberkom |
| Tscherberg..... | Črgoviče |
| Unterlibitsch..... | Podlibič |
| Unterort..... | Podkraj |
| Winkel..... | Kot; |
| e) in der Gemeinde Gallizien | |
| in den Ortschaften | |
| Abtei..... | Apač |
| Enzelsdorf..... | Encelna ves |
| Gallizien..... | Galicija; |
| f) in der Gemeinde Globasnitz | |
| in den Ortschaften | |
| Globasnitz..... | Globasnica |
| Jaunstein..... | Podjuna |
| Kleindorf..... | Mala ves |
| Podrain..... | Podroje |
| Slovenjach..... | Slovenje |
| St. Stefan..... | Šteben |
| Traundorf..... | Strpna ves |
| Tschepitschach..... | Čepiče |
| Unterbergen..... | Podgora |
| Wackendorf..... | Večna ves; |
| g) in der Gemeinde Neuhaus | |

in den Ortschaften	
Draugegend	Pri Dravi
Graditschach	Gradiče
Hart	Breg
Heiligenstadt	Sveto mesto
Oberdorf	Gornja ves
Schwabegg	Žvabek
Unterdorf	Dolnja ves;
h) in der Gemeinde Sittersdorf	
in den Ortschaften	
Altendorf	Stara ves
Goritschach	Goriče
Müllnern	Mlinče
Obernarrach	Zgornje Vinare
Pfannsdorf	Banja ves
Pogerschitzen	Pogerče
Proboj	Proboj
Rückersdorf	Rikarja ves
Sielach	Sele
Sittersdorf	Žitara ves;
i) in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee	
in den Ortschaften	
Grabelsdorf	Grabalja ves
Horzach II	Horce
Kleindorf II	Mala ves
Klopein	Klopinj
Lauchenholz	Gluhi les
Nagelschach	Nagelče
Obersammelsdorf	Žamanje
Srejach	Sreje
St. Kanzian am Klopeiner See	Škocijan
St. Primus	Št. Primož
St. Veit im Jauntal	Št. Vid v Podjuni
Untenburg	Podgrad
Unternarrach	Spodnje Vinare
Vesielach	Vesele.

§ 2. (1) § 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 37/2002, und die Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, außer Kraft.

(2) Neue zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften auf Grund dieser Verordnung sind binnen angemessener Frist, jedenfalls aber bis 31. Dezember 2009 anzubringen; innerhalb dieser Frist können Maßnahmen gesetzt werden, die geeignet sind, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Bevölkerung zu fördern und einen breiten Meinungsbildungsprozess zu ermöglichen.

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01 ua., VfSlg. 16.404/2001, die "Ortstafelregelung" im Volksgruppengesetz wegen Widerspruchs der Beschränkung des Anbringens zweisprachiger topographischer Bezeichnungen auf Gebietsteile mit mehr als 25 % Volksgruppenangehörigen zum Staatsvertrag von Wien 1955 aufgehoben. § 2 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes lautet auf Grund dieses Erkenntnisses nunmehr wie folgt: „Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen: 1. [...] 2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. [...]“. Ein bestimmter Prozentsatz von Volksgruppenangehörigen, der die Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen erfordern würde, ist in § 2 des Volksgruppengesetzes nicht festgelegt.

Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof mit dem genannten Erkenntnis Teile der „Topographieverordnung“ der Bundesregierung, BGBl. Nr. 306/1977, und die Ortsbezeichnungen „St. Kanzian“ und „St. Kanzian, Klopein“ in der straßenpolizeilichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt aufgehoben.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2005, V 64/05, hat der Verfassungsgerichtshof die Worte „Bleiburg-Ebersdorf“ sowie „Bleiburg“ in einer weiteren straßenpolizeilichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt aufgehoben; diese Aufhebung wurde im Kärntner Landesgesetzblatt Nr. 8/2006 kundgemacht und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft. Um einen völker- und verfassungsrechtskonformen Zustand herzustellen und den zuständigen Behörden eine klare Grundlage für die Vollziehung zur Verfügung zu stellen, sollen nun die Durchführungsverordnungen zum Volksgruppengesetz, die jene Gebietsteile festlegen, in denen topographische Bezeichnungen sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

Lösung:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977, (im Folgenden: Topographieverordnung 1977) und die Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, (im Folgenden: Ortsnamenverordnung 1977) sollen durch eine Verordnung der Bundesregierung ersetzt werden, in der sowohl die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, als auch die jeweils zu verwendenden slowenischen Bezeichnungen festgelegt werden. Der Entwurf sieht vor, dass zu den 91 bereits von der geltenden Ortsnamenverordnung 1977 erfassten Ortschaften 67 Ortschaften hinzukommen sollen, in denen binnen einer angemessenen Frist zweisprachige topographische Bezeichnungen anzubringen sind.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da sich die konkrete Verpflichtung zum Anbringen topographischer Aufschriften aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung 1960, ergibt; die vorgeschlagene Verordnung bestimmt nur, dass dann, wenn topographische Aufschriften anzubringen sind, die Bezeichnungen sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verfassen sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union wird durch die vorgeschlagene Verordnung nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes ist das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, (im Folgenden: VoGrG) sind durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung die Gebietsteile festzulegen, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. Vor der unter BGBl. I Nr. 35/2002 kundgemachten, mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft getretenen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01 ua., VfSlg. 16.404/2001), lautete die Bestimmung: „Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung sind festzulegen: 1. [...] 2. die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. [...]“ Die Wortfolge „wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen“ wurde vom Verfassungsgerichtshof wegen Widerspruchs der Beschränkung auf Gebietsteile mit mehr als 25 % Volksgruppenangehörigen zum Staatsvertrag von Wien 1955 aufgehoben. § 2 Abs. 1 VoGrG lautet daher nunmehr wie folgt: „Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen: 1. [...] 2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. [...]“. Ein bestimmter Prozentsatz von Volksgruppenangehörigen, der die Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen erfordern würde, ist in § 2 VoGrG nicht festgelegt.

Ebenfalls mit dem bereits genannten Erkenntnis VfSlg. 16.404/2001 hat der Verfassungsgerichtshof den im Anlassfall präjudiziellen § 1 Z 2 der Topographieverordnung 1977 teilweise aufgehoben. Die Ortsnamenverordnung 1977 wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht geprüft und steht noch in ihrer Stammfassung in Geltung.

Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 16.404/2001 wurde versucht, eine konsensuale Lösung der Kärntner Ortstafelfrage zu erreichen. Der Bundeskanzler hat wiederholt Vertreter der Bundes- und Landespolitik sowie der Kärntner Slowenen und der Kärntner Heimatverbände im Rahmen einer Konsenskonferenz an den Verhandlungstisch gebeten, um eine Lösung zu erarbeiten, die eine möglichst breite Akzeptanz findet. Diese Konsenskonferenz ist am 25. April 2002 erstmals zusammengetreten und hat insgesamt fünfmal getagt. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler im Jänner 2006 mit Bürgermeistern zweisprachiger Kärntner Gemeinden ein ausführliches Gespräch geführt und die Frage der Aufstellung zusätzlicher zweisprachiger Ortstafeln im Bundesland Kärnten eingehend erörtert.

Im Zuge dieser Bemühungen zur Lösung der Kärntner Ortstafelfrage wurde vor der letzten Sitzung der Konsenskonferenz im April 2005 ein Vorschlag erarbeitet, der eine Liste von 158 Ortschaften enthält, die sowohl die Zustimmung des Kärntner Heimatdienstes als auch der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten fand. Diese Zustimmung wurde durch die Unterschriften des Obmanns des Kärntner Heimatdienstes, des Obmanns der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen und des Obmanns des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten unter den gemeinsam erarbeiteten Vorschlag bekräftigt. Mit dem Rat der Kärntner Slowenen finden laufend Gespräche statt, mit dem Ziel, eine Annahme dieses Konsensvorschlages auch durch diese Organisation zu erreichen.

Die Topographieverordnung 1977 und die Ortsnamenverordnung 1977 sollen nun durch eine dem Staatsvertrag von Wien und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Verordnung ersetzt werden, in der sowohl die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, als auch die jeweils zu verwendenden slowenischen Bezeichnungen festgelegt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 VoGrG sind bei der Erlassung einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 Z 2 leg. cit. bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mit zu berücksichtigen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf orientiert sich dabei am erwähnten Konsensvorschlag, wonach in insgesamt 158 Ortschaften in Kärnten zweisprachige topographische Bezeichnungen anzubringen sind. Demnach sollen zu den 91 bereits in der geltenden Ortsnamenverordnung 1977 auf der Basis der Topographieverordnung 1977 festgelegten Ortschaften 67 Ortschaften hinzukommen, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen anzubringen sind.

Im Einzelnen waren für die Aufnahme von Ortschaften in den Verordnungsentwurf einerseits der jeweilige Anteil der Volksgruppenangehörigen an der Gesamtbevölkerung in diesen Ortschaften, wie er sich auf Grund statistischer Erhebungen (Volkszählung) ergibt, andererseits aber auch die von Ortschaft zu Ortschaft unterschiedlich zu beurteilenden Bedürfnisse und Besonderheiten im Hinblick auf das Interesse an der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppe maßgeblich. Da dieser Aspekt letztlich vor allem von Vertretern der Volksgruppe selbst bewertet werden muss, erscheint es wesentlich, dass die Liste der in die Verordnung aufzunehmenden Ortschaften gemeinsam mit den für die slowenische Volksgruppe in Kärnten repräsentativen Organisationen erarbeitet worden ist und das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses mit den Volksgruppenvertretern darstellt.

Um parallel zur Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung einen breiten Meinungsbildungsprozess innerhalb der betroffenen Bevölkerung zu ermöglichen, wird vorgesehen, dass neue zweisprachige topographische Bezeichnungen nicht unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung mit Ablauf des 30. Juni 2006, sondern binnen einer angemessenen Frist, längstens aber bis 31. Dezember 2009 anzubringen sind.

Voraussetzung dafür, dass topographische Bezeichnungen überhaupt anzubringen sind, ist allerdings, dass dies in den jeweils in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, insbesondere in der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, vorgesehen ist. Eine Ortstafel ist beispielsweise dann nicht anzubringen, wenn eine Ortschaft über kein „verbautes Gebiet“ im Sinne des § 53 Abs. 1 Z 17a StVO verfügt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt jene Ortschaften fest, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, und bestimmt gemäß § 12 Abs. 2 VoGrG zugleich die slowenischen Bezeichnungen der jeweiligen Ortschaften. Grundsätzlich sollen dabei die slowenischen Bezeichnungen, die schon in der Ortsnamenverordnung 1977 enthalten sind, unverändert beibehalten werden; für die übrigen Ortsnamen sollen die im Ortstafelgesetz 1972 (auf Basis von früheren Gutachten des Kärntner Landesarchivs) verwendeten Bezeichnungen gebraucht werden. Für jene Ortschaften, die weder in der Ortsnamenverordnung 1977 noch im Ortstafelgesetz 1972 enthalten sind, orientieren sich die Bezeichnungen an der vom Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung im Internet (www.koroska.at) veröffentlichten Liste.

Insgesamt sind vom vorgeschlagenen § 1 158 Ortschaften erfasst.

Zu § 2:

§ 1 soll mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft treten und die Topographieverordnung 1977 sowie die Ortsnamenverordnung 1977 ersetzen. Für das Anbringen neuer zweisprachiger Bezeichnungen soll jedoch nach dem In-Kraft-Treten eine zur Durchführung eines breiten Meinungsbildungsprozesses innerhalb der betroffenen Bevölkerung dienende angemessene Frist bis längstens 31. Dezember 2009 zur Verfügung stehen; diese Frist kann insbesondere auch für Maßnahmen genützt werden, die die Akzeptanz der neuen Regelung fördern.

Nach vollständiger Umsetzung dieser Verordnung soll in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens zur Frage einer allenfalls erfolgenden Erweiterung der zweisprachigen Topographie im Rahmen der von slowenischer Seite der Konsenskonferenz vorgelegten Vorschläge ein Diskussionsprozess eingeleitet werden. Dabei soll auch die Möglichkeit eines direkt-demokratischen Antragsrechtes in Anlehnung an internationale Modelle berücksichtigt werden.